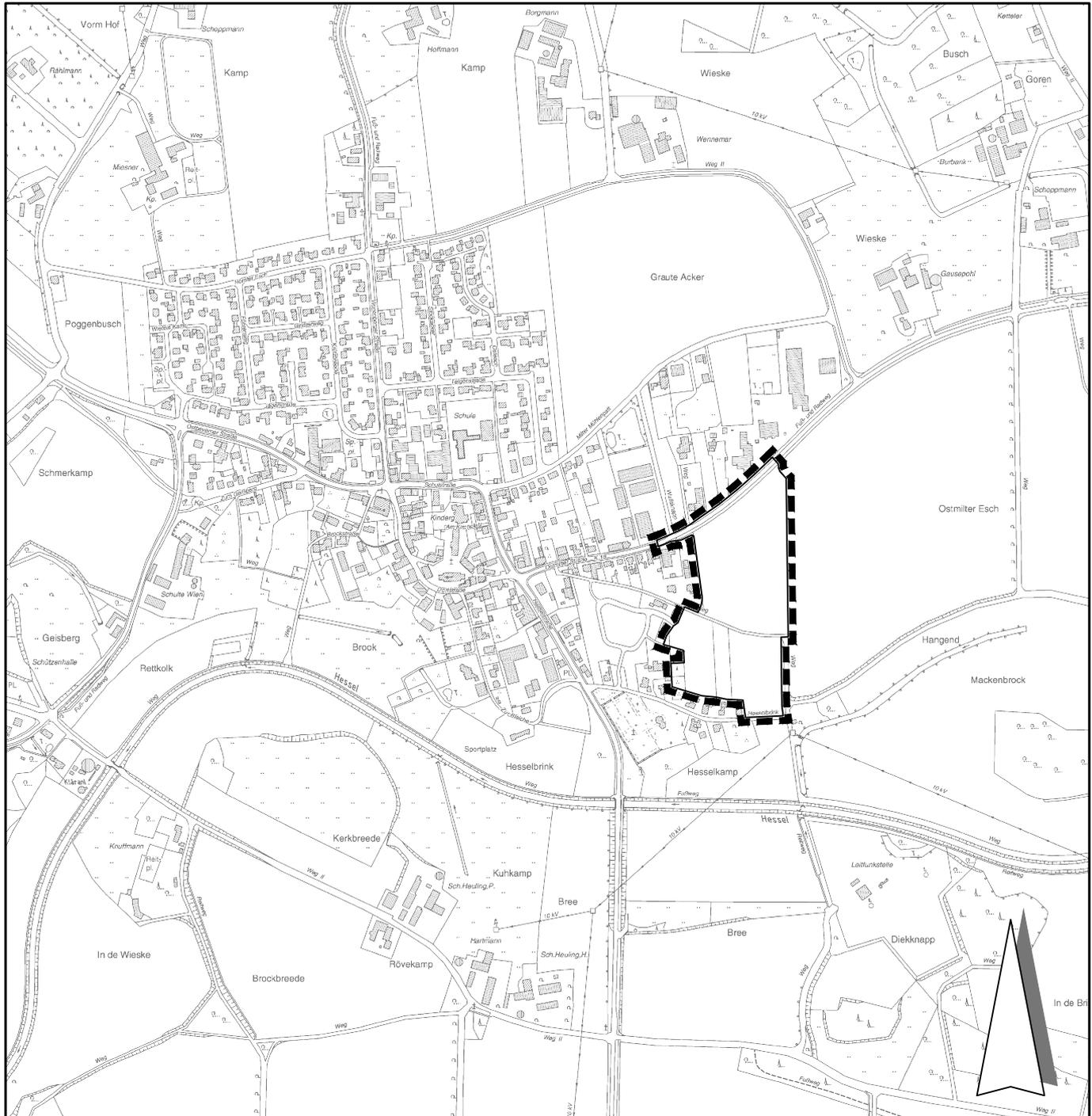


# Stadt Warendorf

## Bebauungsplan Nr. 5.06

### "Östliche Ortserweiterung Milte"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1  
49086 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 - 0  
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum  
Bebauungsplan Nr. 5.06 „Östliche Ortserweiterung Milte“  
Stadt Warendorf**

---

bearbeitet für



**Planungsbüro Hahm**  
Mindener Straße 205  
49084 Osnabrück

durch



**BIO-CONSULT**  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/OS  
Tel. 05406/7040  
E-Mail: [info@bio-consult-os.de](mailto:info@bio-consult-os.de)  
[www.bio-consult-os.de](http://www.bio-consult-os.de)

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt

10. Juli 2018

## Inhalt

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 1   | Anlass und Aufgabenstellung.....  | 3  |
| 2   | Rechtliche Grundlagen.....  | 4  |
| 3   | Lage und Beschreibung des Plangebiets.....                                  | 7  |
| 4   | Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere und Pflanzen..... | 9  |
| 4.1 | Brutvögel.....  | 9  |
| 4.2 | Fledermäuse.....  | 12 |
| 4.3 | Weitere Tiergruppen.....  | 12 |
| 4.4 | Pflanzen.....   | 12 |
| 5   | Artenschutzrechtliche Prüfung.....  | 13 |
| 6   | Empfehlungen.....   | 15 |
| 7   | Zusammenfassung.....  | 16 |
| 8   | Literatur.....  | 17 |
|     | Anhang.....   | 19 |

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Warendorf plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5.06 „Östliche Ortserweiterung Milte“ die Erweiterung des Ortsteils Milte nach Osten. Der B-Plan umfasst nach vorläufigen Annahmen eine Fläche von 5,7 ha und soll im Norden als Gewerbegebiet und im Süden als Wohngebiet ausgewiesen werden.

Nach dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010) ist für die Planung eine Artenschutzprüfung erforderlich.

Für die Erstellung des Fachbeitrages sollten Erfassungen der Brutvögel im Plangebiet sowie dem Umfeld durchgeführt werden.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit der Untersuchung beauftragt, deren Ergebnisse hiermit vorgelegt werden.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von*

*Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
  - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
  - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
  - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

### 3 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet mit einer Fläche von etwa 5,7 ha liegt im Norden der Stadt Warendorf und stellt eine östliche Erweiterung des Ortsteils Milte dar. Es wird im Norden von der K 18 „Ostmilter Straße“ begrenzt. Südlich des Gebietes verläuft in einer Entfernung von etwa 200 m die Hessel, im Westen grenzt es an bestehende Bebauung und im Osten liegen großflächige Ackerschläge (Abb. 1).

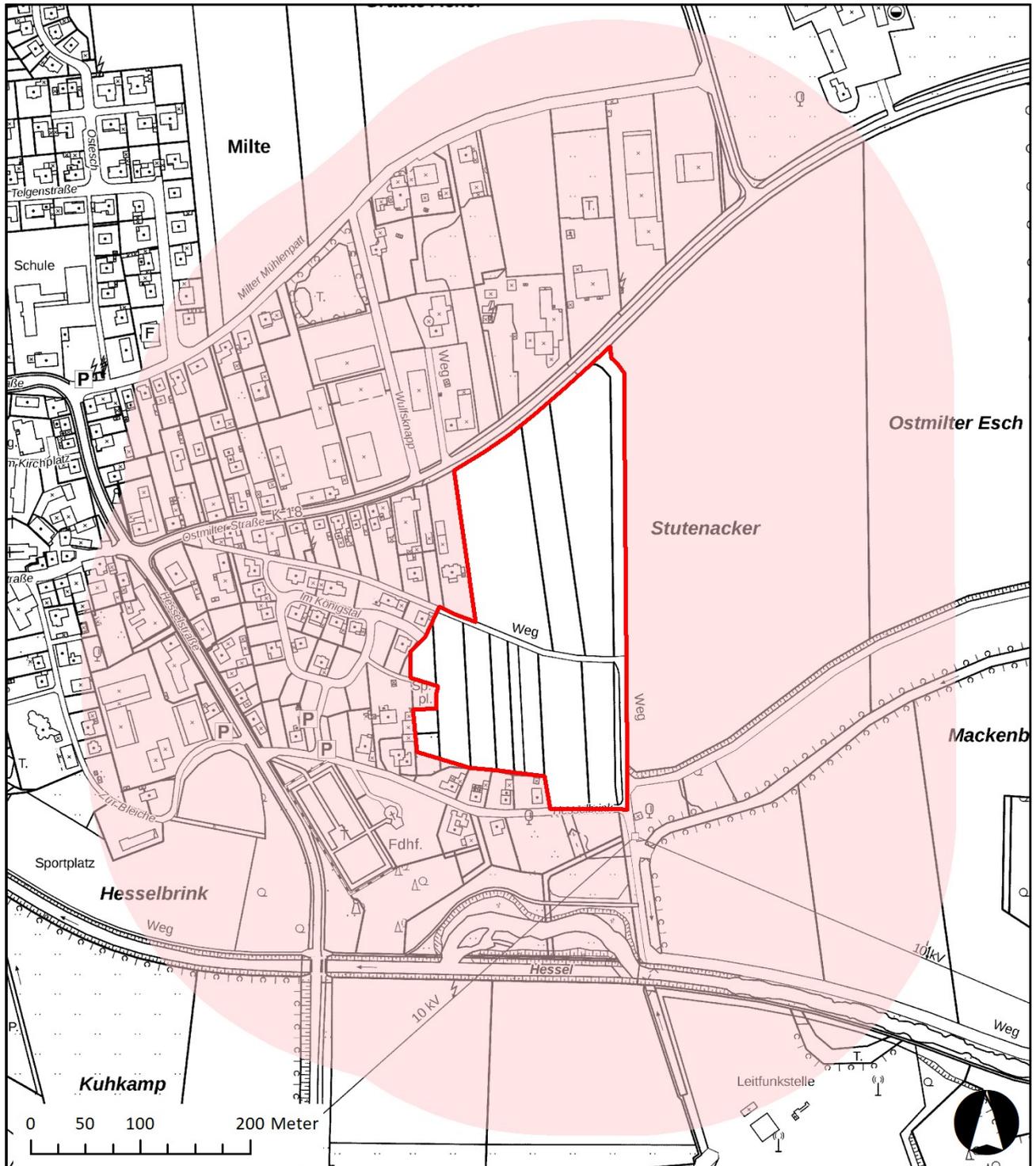


Abb. 1: Lage des Plangebietes und 300-m-Umfeld

Das Plangebiet liegt in leichter Hanglage und ist nach Süden exponiert. Die Flächen werden aktuell als Mais- und Getreideacker genutzt. Von Westen kommend verläuft ein schmaler Feldweg durch das Plangebiet, der an der Ostgrenze nach Süden abknickt. An dieser Stelle steht eine einzelne Birke mit einer Bank darunter.

Weiter südlich stockt an dem Weg eine Hecke aus Eichen, die jedoch überwiegend außerhalb des Plangebietes liegt.

Das Umfeld von 300 m um das Plangebiet ist im Norden und Westen geprägt von Bebauung: im Norden liegt ein Gewerbegebiet und westlich ein Wohngebiet. Nach Osten erstrecken sich große Ackerschläge. Im Süden liegen einzelne Häuser und über eine Geländekante fällt das Gelände zur Hessel hin weiter ab. Zwischen Plangebiet und Hessel liegt ein Friedhof. Im Südosten verlaufen entlang der Wege und der Geländekante Baumreihen.

#### **4 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere und Pflanzen**

Für die Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages waren die Brutvögel zu untersuchen, wobei besonderes Augenmerk auf die Offenlandarten (Kiebitz, Feldlerche) gelegt werden sollte.

##### **4.1 Brutvögel**

Im Plangebiet und dem nahem Umfeld wurden vier Begehungen am 13.03., 11.04., 17.04. und 11.05.2018 durchgeführt.

Bei den Erfassungen konnten im Plangebiet mit Ringeltaube und Rabenkrähe nur zwei Arten als Nahrungsgäste festgestellt werden (Tab. 1).

Im Umfeld des Plangebietes konnten 19 Arten festgestellt werden, darunter sind mit dem Grünspecht eine streng geschützte Art und mit Haussperling sowie Goldammer zwei Arten der Vorwarnliste.

Bei den festgestellten Vogelarten des Umfeldes handelt es sich überwiegend um häufige und weit verbreitete Arten (GRÜNEBERG et al. 2016, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten, brüten z.T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

**Tab. 1: Im Plangebiet und dem Umfeld festgestellte Vogelarten 2018 (grau hinterlegt: planungsrelevante Arten)**

| Artname         | Wissenschaftl. Name            | Plangebiet<br>(Rev./BP) | Umfeld | Rote Liste |   | § |
|-----------------|--------------------------------|-------------------------|--------|------------|---|---|
|                 |                                |                         |        | NRW        | D |   |
| Fasan           | <i>Phasianus colchicus</i>     |                         | x      |            |   |   |
| Ringeltaube     | <i>Columba palumbus</i>        | NG                      | x      |            |   |   |
| Grünspecht      | <i>Picus viridis</i>           |                         | x      |            |   | S |
| Rabenkrähe      | <i>Corvus c. corone</i>        | NG                      | x      |            |   |   |
| Blaumeise       | <i>Parus caeruleus</i>         |                         | x      |            |   |   |
| Kohlmeise       | <i>Parus major</i>             |                         | x      |            |   |   |
| Zilpzalp        | <i>Phylloscopus collybita</i>  |                         | x      |            |   |   |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i>      |                         | x      |            |   |   |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i>            |                         | x      |            |   |   |
| Dorngrasmücke   | <i>Sylvia communis</i>         |                         | x      |            |   |   |
| Zaunkönig       | <i>Troglodytes troglodytes</i> |                         | x      |            |   |   |
| Amsel           | <i>Turdus merula</i>           |                         | x      |            |   |   |
| Rotkehlchen     | <i>Erithacus rubecula</i>      |                         | x      |            |   |   |
| Hausrotschwanz  | <i>Phoenicurus ochruros</i>    |                         | x      |            |   |   |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i>      |                         | x      |            |   |   |
| Hausperling     | <i>Passer domesticus</i>       |                         | x      | V          | V |   |
| Buchfink        | <i>Fringilla coelebs</i>       |                         | x      |            |   |   |
| Grünling        | <i>Carduelis chloris</i>       |                         | x      |            |   |   |
| Goldammer       | <i>Emberiza citrinella</i>     |                         | x      |            | V |   |

Erläuterung zu Tab. 1:

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2016)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Rote Liste-Kategorien: 3 =gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste, S = von Schutzmaßnahmen abhängig

Rev. = Reviere bzw. BP = Brutpaare, NG = Nahrungsgast, x = Brutvogel (ohne Bestandsangabe)

§ = S, streng geschützte Art nach BNatSchG

### **Beschreibung ausgewählter Arten**

Im Folgenden werden die Vorkommen der nach MUNLV (2007) definierten planungsrelevanten Arten inklusive der Arten der Roten Listen (mit Vorwarnliste) genauer beschrieben.

Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z. B. SÜDBECK et al. 2005, SUDMANN et al. 2016). Die Arten werden hier in alphabetischer Reihenfolge behandelt.

### ***Im Plangebiet brütende Arten***

Es wurden keine im Plangebiet brütenden Arten festgestellt.

### ***Im Umfeld auftretende Arten***

#### **Grünspecht**

Es wurde ein Revier in den Gehölzen südöstlich des Plangebietes registriert. Grünspechte nutzen große Reviere, v. a. die Randzonen von Laub- und Mischwäldern in Kulturlandschaften aber auch Parks, Obstwiesen und andere Habitats. Wahrscheinlich liegt das Revierzentrum des Vorkommens weit südöstlich des Plangebietes. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Revier des Vorkommens erheblich beeinträchtigt wird.

#### **Hausperling**

Hausperlinge werden in NRW (nach LANUV<sup>1</sup>) nicht als planungsrelevante Art bewertet. Die Art steht aber auf der Vorwarnliste und soll deshalb hier auch behandelt werden.

Hausperlinge sind Kulturfolger und meist Höhlen- und Nischenbrüter, die gern auch in Siedlungen brüten. In der Siedlung, die westlich an das Plangebiet angrenzt, wurde mindestens ein Brutpaar festgestellt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Art erheblich beeinträchtigt wird.

#### **Goldammer**

Auch die Goldammer gehört nicht zu den planungsrelevanten Arten in NRW. Sie wird aber in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.

Die Goldammer ist ein häufiger Brutvogel in fast ganz Europa, bis nach Sibirien. Sie brütet in reich strukturierten Kulturlandschaften, die Hecken, Sträucher, Waldränder und Saumbiotopie enthalten.

Die Goldammer wurde südlich des Plangebietes festgestellt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Art ist bei einer Umsetzung der Planung nicht auszugehen.

---

<sup>1</sup> <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

#### **4.2 Fledermäuse**

In der @Linfos Landschaftsinformationssammlung des LANUV<sup>2</sup> werden für die westlich des Plangebietes liegende Wohnsiedlung Vorkommen von jeweils einem Individuum der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) aufgeführt.

Das Plangebiet enthält keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen. Es sind keine Bäume oder Gebäude vorhanden, in denen sich Quartiere von Fledermäusen befinden könnten. Eine Nutzung des Plangebietes als sommerliches Jagdgebiet ist aufgrund fehlender Leitlinien nur in geringem Umfang zu erwarten.

#### **4.3 Weitere Tiergruppen**

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

#### **4.4 Pflanzen**

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Planungsgebiet nicht vorgefunden. Sie sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auch nicht zu erwarten.

---

<sup>2</sup> <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>

## 5 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

### Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

#### Vögel:

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Brutvögeln (Bruten und ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Bei einem früheren Baubeginn ist die Situation ggf. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung noch einmal vor Ort zu überprüfen.

Durch diese Maßnahmen kann die Erfüllung dieses Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

#### Fledermäuse:

Nein.

Eine Schädigung von Tieren ist bei den Fledermäusen im Rahmen der vorliegenden Planung in Form der Tötung von Tieren durch Beseitigung aktuell als Quartier genutzter Gehölze oder Gebäude beim Abriss auszuschließen, da im Plangebiet keine entsprechenden Strukturen vorhanden sind.

Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

### Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.*

#### Vögel:

Potenziell ja.

Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Baufeldfreimachung ist nicht mit Störungen für Vögel zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet (und im Umfeld) vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Veränderung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Fledermäuse:

Nein.

Eine Störung von Fledermäusen kann insbesondere durch die Beleuchtung von Jagdlebensräumen und Quartieren erwartet werden. Quartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die aus dem westlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereich bekannten Vorkommen von Fledermäusen sind an die in Siedlungsbereichen herrschenden Bedingungen gewöhnt. Die nachfolgend genannten Empfehlungen für eine fledermaus- und insektenschonende Beleuchtung sollten in dem geplanten Baugebiet beachtet werden.

Störungen durch Erschütterung und Baulärm dürften durch ihre temporäre Wirkung nur eine sehr begrenzte Wirkung aufweisen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

**Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

*„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Vögel:

Nein.

Es wurden im Plangebiet keine Brutvögel oder andere europarechtlich geschützte Arten festgestellt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Fledermäuse:

Nein.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

**Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)**

*Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?*

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Planungsgebiet nicht vorgefunden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

## 6 Empfehlungen

Zur Förderung des Lebensraumangebots für die im Umfeld auftretenden Arten können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bzw im Rahmen der konkreten Planungen durch die Bauherren einige Maßnahmen durchgeführt werden, für die folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen. Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2017, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010; HÄNEL o. J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.
- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV NRW 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Informationen zum wildtiergerechtem Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltschutzgesellschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT o. J.).
- Beim Bau von Gebäuden mit Flachdächern ist auch eine Dachbegrünung zur Schaffung von neuem Lebensraum für verschiedene Artengruppen (v. a. Insekten) gut umsetzbar. Neben der Schaffung von neuem Lebensraum gibt es weitere Vorteile: „Grüne Dächer speichern Regenwasser - bis zu 80 Prozent - und verdunsten es langsam wieder. Das entlastet die Kläranlagen und sorgt für ein ausgeglicheneres Klima. Sie produzieren Sauerstoff, filtern verschmutzte Luft, absorbieren Strahlung und verbessern dadurch insgesamt das Klima. Sie wirken temperaturnausgleichend durch Wärmedämmung, dämpfen Lärm und schützen das Dach vor Witterungseinflüssen und mechanischem Verschleiß“ (NABU o. J.).

## **7 Zusammenfassung**

Die Stadt Warendorf plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5.06 „Östliche Ortserweiterung Milte“ die Erweiterung des Ortsteils Milte nach Osten. Der B-Plan umfasst eine Fläche von 5,7 ha und soll im Norden als Gewerbegebiet und im Süden als Wohngebiet ausgewiesen werden.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde die Tiergruppe Brutvögel im Plangebiet und dem Umfeld untersucht.

Bei den Erfassungen wurden im Plangebiet keine Brutvögel festgestellt. Im Umfeld des Plangebietes konnten 19 Arten festgestellt werden, darunter sind mit dem Grünspecht eine streng geschützte Art und mit dem Haussperling sowie der Goldammer zwei Arten der Vorwarnliste.

Als Vermeidungsmaßnahme ist die Baufeldeinrichtung auf die Zeit zwischen 1. August und 28. Februar zu beschränken.

Aus dem westlich des Plangebietes liegenden Wohngebiet sind Vorkommen von Fledermäusen bekannt. Das Plangebiet selbst bietet keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Planungsgebiet nicht vorgefunden.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG liegen bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme nicht vor.

Zur Förderung des Lebensraumangebots für die im Umfeld auftretenden Arten werden bezüglich der Gestaltung des Plangebietes und der Gebäude einige Empfehlungen gegeben.

## 8 Literatur

- FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V.(2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017,
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- HÄNEL, A. (o. J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen am 17.10.2017,
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.  
<http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>  
<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 24.08.2010
- MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring – “Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht 09.03.2017
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MWEBWV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW) & MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 24.08.2010
- NABU (o. J.): Grüne Dächer Dachbegrünung schafft Lebensraum und senkt die Heizkosten. Aufgerufen am 06.12.2017, <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/dach-und-wand/00571.html>
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, [http://www.bauen-tiere.ch/index\\_impr.htm](http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm)

*Johannes Helber*

BIO-CONSULT

Belm, 10.07.2018

## **Anhang**

- Gesamtprotokoll Artenschutzprüfung

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP 5.06 „Östliche Ortserweiterung Milte“ \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Warendorf \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Die Stadt Warendorf plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5.06 „Östliche Ortserweiterung Milte“ die Erweiterung des Ortsteils Milte nach Osten. Der B-Plan umfasst eine Fläche von 5,7 ha und soll im Norden als Gewerbegebiet und im Süden als Wohngebiet ausgewiesen werden.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irggäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Hang vorgehen: ggf. Verweis auf andere Unterlagen.  
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit: ggf. Verweis auf andere Unterlagen

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

#### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.